

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1906

8 (5.6.1906)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Juni

1906.

Inhalt:

Ordensverleihung.
Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die Anforderung der laufenden Kirchensteuer für 1906 betr. — 2. Entlassung aus dem Kirchendienste betr. — 3. Die Begrenzung der evang. Kirchengemeinde Radolfzell betr.

Erinnerung. Die Vorlage der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahre 1906 betr.

Versehung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Diensterledigung.
Sonstige Mitteilung.
Zur Nachricht.

1.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 8. Mai d. J. gnädigt bewogen gefunden, dem Stadtpfarrer Kirchenrat Gustav Ruckhaber in Mannheim das Ritterkreuz Höchstihres Ordens Berthold des Ersten zu verleihen.

2.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 21. Mai d. J. gnädigt bewogen gefunden, den Pfarrer Ludwig Hilspach in Bammenthal auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 28. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Hermann Brian in Haltingen auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf 1. Dezember d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 28. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer D. Wilhelm Brückner in Karlsruhe auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 30. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Dekan Pfarrer D. Johann Jakob Kneucker in Eppelheim auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf 1. November d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 30. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Wittenweier aus den vier ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer August Ehrlich in Merchingen zum Pfarrer in Wittenweier zu ernennen.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Anforderung der laufenden Kirchensteuer für 1906 betr.

An die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände.

Das Hauptsteuerregister über die laufende allgemeine Kirchensteuer für das Jahr 1906 ist von uns fertiggestellt und Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zur Vollzugsreifeerklärung gemäß Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1892 über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse vorgelegt worden. Sobald die Vollzugsreifeerklärung eingetroffen ist — was voraussichtlich in Bälde der Fall sein wird —, werden die Abteilungen der Allgemeinen Kirchenkasse

Weisung erhalten, die Erhebungsregister über die laufende Steuer durch Vermittlung der vorgesezten Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände den Erhebern zum Vollzug zuzustellen.

Wir machen die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände schon jetzt darauf aufmerksam, daß sie vor der Weitergabe der Register an die Erheber — zutreffendenfalls im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen der sonst noch auf die Erhebungsbezirke sich erstreckenden Kirchspiele und Diasporagenossenschaften — die den Registereinträgen zu Grunde liegenden Bekenntnisfeststellungen einer eingehenden **Nachprüfung** auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit — besonders bezüglich der gemischten Ehen — mit tunlichster Beschleunigung zu unterziehen haben. Die geschehene Nachprüfung ist am Schlusse der Erhebungsregister an der bezeichneten Stelle alsbald zu beurkunden. Vgl. wegen des Verfahrens § 67 Abs. 3 der Allgemeinen Kirchensteuer-Verordnung in der Fassung vom 1. Februar 1898 (Anlage III zum Kirchl. G. u. V. Bl. Nr. IV vom 9. April 1898, abgedruckt auch unter Abschnitt D des Nachtrags vom Jahr 1898 zur Sammlung der Vorschriften über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse) sowie auch die Bekanntmachung vom 26. April 1905, die Befreiung der Militärkirchenverbänden angehörigen Personen von den Kirchensteuern betr. (Kirchl. G. u. V. Bl. 1905 S. 105). Weiterhin ist darüber zu wachen, daß die Erheber die Anforderung der laufenden Steuer ordnungsgemäß besorgen und innerhalb der gegebenen Frist die vorgeschriebenen Anzeigen über den Empfang der ordentlichen Erhebungsregister und die daraufhin erfolgte Zustellung der Forderungszettel **an die Pflichtigen** der Kirchenkasse-Abteilung unter Verwendung der frankierten Postkartenformulare erstatten.

Den Kirchengemeinderäten mit gleichzeitiger Ortskirchensteuererhebung werden die weiter erforderlichen Weisungen von uns aus zugehen.

Endlich machen wir unter Hinweis auf die Ausführungen in Abschnitt B Ziffer 4 unserer Bekanntmachung vom 21. März 1898, den Vollzug der beiden Kirchensteuergesetze betr. (Kirchl. G. u. V. Bl. S. 31), noch besonders darauf aufmerksam, daß die örtlichen Kirchenbehörden die nicht zu entbehrende Nachprüfung der den Registereinträgen zu Grunde liegenden Bekenntnisfeststellungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit und daran sich anschließend die Beisezung der Beurkundungen über die erfolgte Nachprüfung auch bezüglich der Heberegister über die Steuer von den neu zugehenden Einkommen- und Gewerbesteuerpflichtigen, der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse **unmittelbar**, nachdem ihnen die Register und Verzeichnisse von den Abteilungen der Allgemeinen Kirchenkasse zugegangen sind, und **bevor** sie dieselben den Erhebern zum ungesäumten Vollzug

aushändigen, vorzunehmen haben. Das Verfahren ist jeweils tunlichst zu beschleunigen, damit der Vollzug nicht aufgehalten und insbesondere nachteilige Verzögerungen der Steueranforderung vermieden werden. Auch sind die Erheber jeweils zum sofortigen Vollzug der von den Abteilungen der Kirchenkasse zurückkommenden genehmigten Unbeibringlichkeitsverzeichnisse anzuhalten. Vgl. § 15 Abs. 5 der Dienstweisung.

Karlsruhe, den 17. Mai 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weiser.

2. Entlassung aus dem Kirchendienste betr.

Pfarrkandidat Erwin Hanebutt, bis jetzt Vikar in Ichenheim, ist auf sein Ansuchen aus dem Dienst unserer Landeskirche entlassen worden.

Karlsruhe, den 25. Mai 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Braun.

3. Die Begrenzung der evang. Kirchengemeinde Radolfzell betr.

Nachdem die staatliche Genehmigung erteilt worden ist, ordnen wir im Hinblick auf § 110 Ziff. 15 der Kirchenverfassung hiemit an, daß die Gemeinden Böhringen (mit Rickelshausen und Reuth) sowie Güttingen (mit Buchhof) in die evangelische Kirchengemeinde Radolfzell einbezogen werden.

Karlsruhe, den 28. Mai 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Kappes.

4.

Erinnerung.

Die Vorlage der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen zur Abhör
im Jahre 1906 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden
von örtlichem evangelischem Kirchenvermögen.

Mit Bezug auf § 140 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 und unsere Bekanntmachung vom 1. Dezember 1905 (Kirchl. G. u. V. Bl. 1905 Nr. XIV S. 179) werden die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evangelischem Kirchenvermögen aufgefordert, die Rechnungen derjenigen kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen, welche gemäß unserer Verordnung vom 13. Oktober 1890, die Verwaltung und das Rechnungswesen der örtlichen evangelischen Kirchenfonds betr. (Kirchl. G. u. V. Bl. 1890 S. 178 ff.), vgl. mit § 42 der Verordnung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Februar 1898 (Kirchl. G. u. V. Bl. 1898 Nr. IV — Anlage II —), oder auf Grund besonderer Anordnung auf 1. Januar 1906 abzuschließen und zu stellen, sowie bis 1. Juni d. J. anher vorzulegen waren, soweit dies noch nicht geschehen ist, binnen längstens 4 Wochen anher vorzulegen.

Bei diesem Anlaß machen wir nochmals auf die gehörige Beachtung der im § 128a und 129 der Nachtragsverordnung vom 28. Mai 1886 zu den Verwaltungsvorschriften (Kirchl. G. u. V. Bl. 1886 S. 80/81) getroffenen Bestimmungen, vgl. mit § 25 der Verordnung vom 1. September 1897 (Kirchl. G. u. V. Bl. 1897 S. 123 ff.) aufmerksam, wonach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen wichtigen Urkunden vorzunehmen ist.

Karlsruhe, den 1. Juni 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Kappes.

5.

**Berufung
von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.**

- Pfarrkandidat Philipp Christ von Mannheim als Vikar nach Wittenweier, von
da nach Brözingen,
Pfarrer Wilhelm Schmidt von Unteröwisheim mit der Verwaltung der Pfarrei
Leopoldshafen beauftragt,
Vikar Max Mayer von Kork als solcher nach Dinglingen,
Pfarrverwalter Kurt Krieger von Bofsheim als solcher nach Wertheim,
Vikar Hermann Nerbel von Brözingen als solcher nach Gondelsheim,
Stadtvikar Max Schüsselin von Mannheim als Pfarrverwalter nach Unteröwisheim,
Pfarrkandidat Walter Göbel von Heidelberg als Vikar nach Stein,
" Walter Krapf von Freiburg nach Mannheim als II. Vikar der
Innenstadt,
" Max Huber von Maulburg als Vikar nach Schopfheim,
Pfarrverwalter Friedrich Kobe von Spöck als solcher nach Sandhausen,
Vikar Robert Kaufmann von Eimeldingen als solcher nach Waldwimmersbach,
Vikar Karl Bender von Nonnenweier als solcher nach Karlsruhe (Südstadt),
Stadtvikar Wilhelm Scheel von Karlsruhe (Südstadt) zum Pfarrverwalter daselbst
ernannt,
Pastorationsgeistlicher Friedrich Manz von St. Blasien als Pfarrverwalter nach
Brözingen,
Vikar Julius Boll von Weingarten als exponierter Vikar nach Büchenbronn,
" Karl Ferdinand Werner von Büchenbronn als Pfarrverwalter nach
Merchingen.

6.

Diensterledigung.

Die evang. Pfarrei Buggingen, Diocese Müllheim, soll wieder besetzt werden.
Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang.
Oberkirchenrat zu melden.

7.

Sonstige Mitteilung.

Beerdigung von Katholiken durch evang. Geistliche. Der Diöcesanbescheid von 1889 (Kirchl. G. u. V. Bl. 1889 S. 59) sagt hierüber: „Es wird im allgemeinen darauf zu halten sein, daß dies nicht geschehen soll, oder daß wenigstens eine Ausnahme nur zu rechtfertigen ist, wenn die Personen einer andern Konfession in irgend einer näheren Beziehung zu unserer Kirche vorher standen, bezw. bei dem Begehren evang.-kirchlicher Bedienung in eine solche eingetreten sind.“

In einem Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 24. Mai 1902 Nr. 5665, in welchem die Frage erörtert wird, in welchen Fällen ein Eingreifen des evang. Geistlichen angezeigt erscheine, ist unter Bezugnahme auf jenen Diöcesanbescheid von 1889 bemerkt: „Hieraus ergibt sich, daß eine zwingende Verpflichtung niemals behauptet werden kann, daß aber ein bereitwilliges Entgegenkommen angezeigt sein wird: erstens, wenn seitens der evangelischen Hinterbliebenen infolge ausdrücklicher Verweigerung der Beerdigung durch das katholische Pfarramt der evang. Geistliche in Anspruch genommen wird, und zweitens auch, wenn der verstorbene Katholik, weil er von seiner Kirche innerlich losgelöst und der unsrigen zugetan war, diesen Wunsch in unzweifelhafter Weise hinterlassen hat. Unter allen Umständen muß der evang. Geistliche, bevor er eine Zusage erteilt, sich vergewissern, daß diese Voraussetzungen bezw. eine derselben vorhanden sind, wie es auch seiner taktvollen Entscheidung anheimgegeben bleibt, ob das persönliche Vorleben eines Verstorbenen die Übernahme der kirchlichen Bestattungsfeier rätlich macht.“

Verschieden von der Frage, in welchen Fällen der evang. Geistliche eingreifen soll, ist die andere Frage, inwiefern er eingreifen darf, ohne sich einem Vorwurf auszusetzen.

In letzterer Hinsicht sprach der Evang. Oberkirchenrat in einem Erlaß vom 2. Juli 1902 Nr. 7098 unter Bezugnahme auf die von dem Erzbischöfl. Ordinariate gegen einen evang. Geistlichen wegen Eingriffs in die katholischen Pfarrrechte erhobene Beschwerde folgendes aus: „Daß die Zuständigkeit eines Pfarramtes zur Beerdigung einzig und allein durch die Konfessionszugehörigkeit eines Verstorbenen begründet werden könne, ist unter normalen Verhältnissen zutreffend. Aber einen Zwang, daß unter allen Umständen dementsprechend verfahren werden müsse, gibt es nicht; und wenn ein Verstorbener noch vor seinem Tode sich geweigert hat oder auch seine Angehörigen, welche das Begräbnis besorgen, aus irgend welchen für sie maßgebenden Gründen sich weigern, der Regel sich zu unterwerfen, und dann, um nicht des kirch-

lichen Segens ganz beraubt zu sein, einen Geistlichen anderer Konfession zur Vornahme der Handlung beiziehen, so liegt vonseiten dieses kein Eingriff, sondern lediglich ein entgegenkommendes Zugeständnis vor, durch welches Schlimmeres verhütet wird."

Eine allgemeine ausnahmslos anwendbare Regel läßt sich also hier nicht geben, es muß vielmehr dem evangelischen Taktgefühl des Geistlichen überlassen werden, in einzelnen Fälle die richtigen Grenzen für sein Verhalten zu finden.

8.

Zur Nachricht.

Von dem im Auftrag Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts herausgegebenen Werke „Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden“ (vergl. Kirchl. B. u. B. Bl. 1901 S. 86) ist die vierte Abteilung des IV. Bandes, enthaltend die Kunstdenkmäler der Amtsbezirke Mosbach und Eberbach, erschienen.